



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

## Rechtliche Vorgaben für Klebstoffe auf Lebensmitteletiketten

**Rechtliche Vorgaben für Klebstoffe auf Lebensmitteletiketten**

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 042/24  
Abschluss der Arbeit: 19.06.2024  
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,  
Lebenswissenschaften

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Regelungen</b>	<b>4</b>
2.1.	Verordnung (EG) Nr. 1935/2004	4
2.2.	Verordnung (EU) Nr. 10/2011	7
2.3.	Nationale Regelung	8

## 1. Einleitung

Verpackte, aber zum Teil auch unverpackte Lebensmittel werden oftmals mit einem Etikett<sup>1</sup> versehen, das – mit Hilfe von Klebstoff – auf der Verpackung und damit in indirektem Kontakt mit dem Lebensmittel steht oder direkt auf dem Lebensmittel angebracht wird. Als Klebstoff wird ein nichtmetallischer Stoff bezeichnet, der Materialien durch Oberflächenhaftung miteinander verbinden kann, wobei die Verbindung ausreichende innere Festigkeit besitzt.<sup>2</sup> Kontrollen zeigen, dass Lebensmittelverpackungen teilweise mit Schadstoffen belastet sind.<sup>3</sup>

Der vorliegende Sachstand geht auftragsgemäß der Frage nach, ob für den Einsatz von Klebstoffen auf Lebensmitteletiketten, die in direktem oder indirektem Kontakt mit einem Lebensmittel stehen, rechtliche Vorgaben bestehen.

## 2. Rechtliche Regelungen

### 2.1. Verordnung (EG) Nr. 1935/2004

Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, und damit auch Klebeetiketten bzw. der Klebstoff, unterliegen in der Europäischen Union den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (VO (EG) Nr. 1935/2004).<sup>4</sup>

Diese Verordnung nennt in Art. 1 Abs. 1 als Zweck „*das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts in Bezug auf das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen in der Gemeinschaft sicherzustellen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln unmittelbar oder mittelbar in Berührung zu kommen, und gleichzeitig die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Verbraucherinteressen zu schaffen.*“ Damit sind sowohl der direkte als auch der indirekte Kontakt mit dem Lebensmittel umfasst.

---

1 Zur Kennzeichnung von Lebensmitteln einschließlich erforderlicher Pflichtangaben auf Etiketten und zugrundeliegende rechtliche Grundlagen siehe Bundeszentrum für Ernährung, Lebensmittel, Grundkennzeichnung, abrufbar unter <https://www.bzfe.de/lebensmittel/einkauf-und-kennzeichnung/kennzeichnung/grundkennzeichnung/>. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 18. Juni 2024.

2 Mit Hinweis auf DIN EN 923 siehe Chemie.de, Klebstoff, abrufbar unter <https://www.chemie.de/lexikon/Klebstoff.html>.

3 Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. und Verbraucherzentrale NRW e. V., Schadstoffe müssen aus Lebensmittelverpackungen verbannt werden, Mitteilung vom 6. Dezember 2023, abrufbar unter <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/kennzeichnung-und-inhaltsstoffe/schadstoffe-muessen-aus-lebensmittelverpackungen-verbannt-werden-52294>.

4 ABl. L 338, S. 4 ff., abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:338:0004:0017:de:PDF>.

Nach Art. 3 VO (EG) Nr. 1935/2004 sind Materialien nach guter Herstellungspraxis<sup>5</sup> so herzustellen, dass sie unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind,

- die menschliche Gesundheit zu gefährden,
- eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen oder
- eine Beeinträchtigung der organoleptischen<sup>6</sup> Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Art. 5 VO (EG) Nr. 1935/2004 erlaubt den Erlass von Einzelmaßnahmen für eine Gruppe von in Anhang I aufgeführten Materialien und damit auch für Klebstoffe<sup>7</sup> sowie für Kombinationen dieser Materialien. Diese Einzelmaßnahmen können z. B. ein Verzeichnis der für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien zugelassenen Stoffe, Reinheitskriterien, aber auch Vorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Gefahren durch oralen Kontakt, für die Probenahme und zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Materialien enthalten. Daneben können Einzelmaßnahmen spezifische Migrationsgrenzwerte für den Übergang bestimmter Bestandteile in oder auf Lebensmittel und einen Gesamtmigrationswert umfassen. Für Druckfarben und Klebstoffe gibt es allerdings (noch) keine EU-Einzelmaßnahmen.<sup>8</sup> Art. 6 VO (EG) Nr. 1935/2004 stellt klar, dass auch nationale Einzelmaßnahmen möglich sind. Im Falle einer EU-Einzelmaßnahme sind den Materialien und Gegenständen schriftliche Erklärungen beizufügen, dass sie den für sie geltenden Vorschriften entsprechen (sogenannte Konformitätserklärungen).

---

5 „Gute Herstellungspraxis“ ist in Art. 3 der EU VO Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen definiert als „*jene Aspekte der Qualitätssicherung, die gewährleisten, dass Materialien und Gegenstände in konsistenter Weise hergestellt und überprüft werden, damit ihre Konformität mit den für sie geltenden Regeln gewährleistet ist und sie den Qualitätsstandards entsprechen, die dem ihnen zugedachten Verwendungszweck angemessen sind, und ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel oder eine Beeinträchtigung ihrer organoleptischen Eigenschaften herbeizuführen*“. Die VO Nr. 2023/2006, ABL. L 384, S. 75 ff. ist abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R2023>. Der Anhang enthält Regeln der guten Herstellungspraxis für die Anwendung von Druckfarben auf der dem Lebensmittel abgewandten Seite eines Materials oder Gegenstands.

6 Organoleptische Eigenschaften beziehen sich auf folgende Aspekte eines Lebensmittels: Geruch, Geschmack, Textur oder Aussehen. Siehe dazu Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Gesundheitliche Bewertung von Materialien in Kontakt mit Lebensmitteln, abrufbar unter [https://www.bfr.bund.de/de/gesundheitliche\\_bewertung\\_von\\_materialien\\_in\\_kontakt\\_mit\\_lebensmitteln-227.html](https://www.bfr.bund.de/de/gesundheitliche_bewertung_von_materialien_in_kontakt_mit_lebensmitteln-227.html).

7 Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004, Anhang I Nr. 2.

8 Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Erwägungsgrund 30, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R0010>; Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Lebensmittel-Kontaktmaterialien: ein Überblick, abrufbar unter [https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/03\\_Verbraucherprodukte/03\\_AntragstellerUnternehmen/01\\_LMKontaktmaterialien/01\\_Ueberblick/bgs\\_ueberblick\\_LMKontaktmaterialien\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/03_Verbraucherprodukte/03_AntragstellerUnternehmen/01_LMKontaktmaterialien/01_Ueberblick/bgs_ueberblick_LMKontaktmaterialien_node.html).

Mangels einer EU-Einzelmaßnahme für Klebstoffe haben verschiedene Organisationen Empfehlungen für Klebstoffe als Bestandteile von Materialien mit Lebensmittelkontakt herausgegeben. So hat die Association of the European Adhesive and Sealant Industry (Verband der Europäischen Klebstoff- und Dichtstoffindustrie, FEICA) einen Leitfaden „Migrationsprüfungen von Klebstoffen, die für Lebensmittelkontakt-Materialien bestimmt sind“ erstellt.<sup>9</sup> Ausgehend davon, dass auch bei nicht beabsichtigtem Lebensmittelkontakt je nach Klebstoffart und Anwendung ein unbeabsichtigter Kontakt an Nähten und Kanten, über eine Migration durch die Verpackung oder bei flüchtigen Verbindungen über die Gasphase möglich ist (S. 3 des Leitfadens), werden verschiedene Klebstoffsysteme und Testverfahren dargestellt.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat für Deutschland Empfehlungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik veröffentlicht: *„Gegen die Verwendung von Polyurethanen als vollflächige Klebeschichten zur Herstellung von Verpackungsmaterialien (Verbundwerkstoffe, vorzugsweise Verbundfolien) aus Kunststoffen und/oder Papier und/oder Aluminiumfolie für Bedarfsgegenstände im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bestehen keine Bedenken, sofern die Bedarfsgegenstände sich für die vorgesehene Verwendung eignen ...“* Nachfolgend werden entsprechende Voraussetzungen z. B. für die Ausgangsstoffe aufgeführt.<sup>10</sup>

Ebenso hat die Technische Kommission Papier- und Verpackungsklebstoffe im Industrieverband Klebstoffe e. V. (TKPV) einen Leitfaden zum lebensmittelrechtlichen Status von Klebstoffen erarbeitet: *„Darin werden die konkreten Anforderungen an Klebstoffe, deren Produktion sowie das Prozedere zur Auswahl geeigneter Klebstoffe beschrieben. Außerdem sind darin Empfehlungen zur Umsetzung der Verordnung zur ‚guten Herstellungspraxis‘ und Hygienestandards in der Produktion enthalten.“*<sup>11</sup> Auch wenn für Klebstoffe derzeit keine Konformitätserklärungen erforderlich sind, hat die TKPV – auch unter Bezugnahme auf die Empfehlungen des BfR – entsprechende Dokumentationsmöglichkeiten erarbeitet, um den in Art. 3 VO (EG) Nr. 1935/2004 geregelten Anforderungen Rechnung zu tragen.<sup>12</sup> Darüber hinaus wurden auf Anregung der Versuch- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin (VLB) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Brauer-

---

9 FEICA, Migrationsprüfungen von Klebstoffen, die für Lebensmittelkontakt-Materialien bestimmt sind, abrufbar über FEICA unter Industry guidelines, Migration testing of adhesives intended for food contact materials (DE) unter [https://www.feica.eu/information-center/industry-guidelines?iwfl\\_paging\\_p=6](https://www.feica.eu/information-center/industry-guidelines?iwfl_paging_p=6).

10 BfR, XXVIII. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien Stand vom 1. Januar 2010, abrufbar unter <https://www.bfr.bund.de/cm/343/XXVIII-Vernetzte-Polyurethane-als-Klebeschichten-fuer-Lebensmittelverpackungsmaterialien.pdf>; siehe dazu auch BfR, BfR-Empfehlungen zu Materialien für den Lebensmittelkontakt, abrufbar unter [https://www.bfr.bund.de/de/bfr\\_empfehlungen\\_zu\\_materialien\\_fuer\\_den\\_lebensmittelkontakt-447.html](https://www.bfr.bund.de/de/bfr_empfehlungen_zu_materialien_fuer_den_lebensmittelkontakt-447.html).

11 Industrieverband Klebstoffe e. V., TKPV, Leitfaden Lebensmittelrechtlicher Status von Klebstoffen zur Herstellung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Stand März 2016, abrufbar unter <https://www.klebstoffe.com/wp-content/uploads/2023/10/TKPV-MB-01-Lebensmittel-Status-Klebst-2017-03-21-Layout-2023.pdf>.

12 Industrieverband Klebstoffe e. V., TKPV, Leitfaden Lebensmittelrechtlicher Status von Klebstoffen für Klebstoffe zur Herstellung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, März 2016, abrufbar unter <https://www.klebstoffe.com/wp-content/uploads/2023/11/TKPV-02-Lebensmittel-Status-Klebst-2016-03-29-Layout-2023.pdf>.

Bund e. V. (DBB) und dem Industrieverband Klebstoffe e. V. Empfehlungen für Etikettierklebstoffe bei Mehrwegglasflaschen entwickelt. Hierbei steht die Wasserlöslichkeit der Klebstoffe im Vordergrund, damit sich die Etiketten im Recyclingprozess schnell und einfach ablösen lassen und die Flaschen somit rückstandsfrei gereinigt werden können.<sup>13</sup>

## 2.2. Verordnung (EU) Nr. 10/2011

Bei der Verordnung (EU) 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (VO (EU) Nr. 10/2011)<sup>14</sup>, handelt es sich gemäß Art. 1 Abs. 1 um eine Einzelmaßnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, der den Erlass von Einzelmaßnahmen für Gruppen von Materialien und Gegenständen vorsieht.

In den Anwendungsbereich der Verordnung fallen gemäß Artikel 2 Abs. 1 b) u. a. durch Klebstoffe zusammengehaltene Materialien und Gegenstände aus Kunststoff. Klebstoffe müssen hierbei nicht zwangsläufig aus den gleichen Stoffen zusammengesetzt sein wie Kunststoffe. Die Verordnung enthält eine Positivliste an Stoffen, die bei der Herstellung von Kunststoffschichten in Materialien und Gegenständen aus Kunststoff absichtlich verwendet werden dürfen (Anhang I). Der Klebstoff selbst wird nicht gelistet und ist daher nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst.<sup>15</sup> Falls aber Klebstoffbestandteile gelistet sind, sind die einschlägigen Beschränkungen wie Migrationswerte (Art. 11 und 12) einzuhalten.<sup>16</sup>

Ausgehend davon, dass für Klebstoffe auch EU-Einzelmaßnahmen möglich sind, wird im Erwägungsgrund 6 ausgeführt: „Daher sollte es erlaubt sein, dass Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die bedruckt oder beschichtet sind bzw. durch Klebstoffe zusammengehalten werden,

---

13 Industrieverband Klebstoffe e. V., Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin (VLB) und Deutscher Brauerbund e. V. (DBB), Spezielle Technische Liefer- und Bezugsbedingungen (STLB) für Etikettierklebstoffe für die Ausstattung von Getränkeflaschen, Stand Januar 2009, abrufbar unter [https://www.klebstoffe.com/wp-content/uploads/2020/04/STLB\\_Etikettierklebstoffe.pdf](https://www.klebstoffe.com/wp-content/uploads/2020/04/STLB_Etikettierklebstoffe.pdf); siehe dazu auch Industrieverband Klebstoffe e. V., Geklebte Flaschenetiketten: Hoch lebe die Mehrwegglasflasche, 16. April 2021, abrufbar unter <https://www.klebstoffe.com/geklebte-flaschenetiketten-hoch-lebe-die-mehrwegglasflasche-2/>.

14 ABl. L 12, S. 1 ff., abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R0010>.

15 Teufer, in: Sosnitza/Meisterernst, Lebensmittelrecht, Werkstand: 188. EL November 2023, VO (EU) 10/2011 Art. 2 Rn. 4. Siehe auch Industrieverband Klebstoffe e. V., Information der Technischen Kommission Holzklebstoffe im Industrieverband Klebstoffe e. V., Welche Voraussetzungen müssen Klebstoffe erfüllen, die zur Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Holz verwendet werden?, 13. März 2014, S. 2, abrufbar unter [https://www.klebstoffe.com/wp-content/uploads/2020/04/Holzklebstoffe\\_fuer\\_Lebensmittelbedarfsgegenstaende.pdf](https://www.klebstoffe.com/wp-content/uploads/2020/04/Holzklebstoffe_fuer_Lebensmittelbedarfsgegenstaende.pdf) und Industrieverband Halbzeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff e. V. (pro-K), pro-K Fachgruppe Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt, Information zur Einführung der Verordnung (EU) 10/2011 vom 14. Januar 2011, September 2011, S. 5, abrufbar unter [https://www.pro-kunststoff.de/assets/Merkbl%C3%A4tter%20und%20Co/Bedarfsgegenst%C3%A4nde%20110901info-einfuehrung-der-verordnung-eu-nr-10\\_2011-der-kommission-vom-14-januar-2011.pdf](https://www.pro-kunststoff.de/assets/Merkbl%C3%A4tter%20und%20Co/Bedarfsgegenst%C3%A4nde%20110901info-einfuehrung-der-verordnung-eu-nr-10_2011-der-kommission-vom-14-januar-2011.pdf).

16 Industrieverband Klebstoffe e. V., Information der Technischen Kommission Holzklebstoffe im Industrieverband Klebstoffe e. V., Welche Voraussetzungen müssen Klebstoffe erfüllen, die zur Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Holz verwendet werden?, 13. März 2014, S. 2, abrufbar unter [https://www.klebstoffe.com/wp-content/uploads/2020/04/Holzklebstoffe\\_fuer\\_Lebensmittelbedarfsgegenstaende.pdf](https://www.klebstoffe.com/wp-content/uploads/2020/04/Holzklebstoffe_fuer_Lebensmittelbedarfsgegenstaende.pdf).

*in der Druck-, Beschichtungs- oder Klebeschicht andere Stoffe enthalten als die in der EU für Kunststoffe zugelassenen. Diese Schichten können durch andere EU-Vorschriften oder nationale Vorschriften geregelt werden.*<sup>17</sup> Im Bewusstsein, dass eine EU-Einzelmaßnahme noch nicht vorliegt, heißt es im Erwägungsgrund 30 weiter: *„Allerdings sollten dem Hersteller des fertigen Materials oder Gegenstands aus Kunststoff auch entsprechende Informationen zu Beschichtungen, Druckfarben und Klebstoffen, die in Materialien und Gegenständen aus Kunststoff verwendet werden sollen, zur Verfügung gestellt werden, damit er sicherstellen kann, dass Stoffe, für die in der vorliegenden Verordnung Migrationsgrenzwerte festgelegt werden, den Vorschriften entsprechen.“*<sup>18</sup> Entsprechend äußert sich die Europäische Kommission in ihrem Leitfaden zur VO (EU) Nr. 10/2011.<sup>19</sup> Die VO (EU) Nr. 10/2011 gilt gemäß Art. 2 Abs. 3 unbeschadet der EU-Vorschriften oder nationalen Vorschriften über Klebstoffe.

### 2.3. Nationale Regelung

EU-Verordnungen sind in Deutschland unmittelbar geltendes Recht. Darüber hinaus ist § 31 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)<sup>20</sup> zu beachten. § 31 Abs. 1 LFGB ergänzt das Herstellungsverbot des Art. 3 der VO (EG) Nr. 1935/2004<sup>21</sup> um ein entsprechendes Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens solcher Bedarfsgegenstände.<sup>22</sup> § 31 Abs. 3 LFGB sieht ausdrücklich ein Verkehrsverbot für Lebensmittel vor, die unter Verwendung eines Bedarfsgegenstandes hergestellt oder behandelt und damit auch verpackt worden sind<sup>23</sup>, der die Anforderungen nach Art. 3 der VO (EG) Nr. 1935/2004 nicht erfüllt. Sanktionen bei Zuwiderhandlung finden sich in den §§ 59 und 60 LFGB.

\* \* \*

---

17 VO (EU) 10/2011 Erwägungsgrund 6.

18 Siehe hierzu auch die Empfehlung des TKPV zur Dokumentation, Gliederungspunkt 2.1.

19 Europäische Kommission, Generaldirektor Gesundheit und Verbraucher, Leitfaden der Union zur Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, in Bezug auf Informationen in der Lieferkette, 28. November 2013, abrufbar unter [https://food.ec.europa.eu/document/download/18cbd7ca-64a9-4156-b1aa-f1747fcdc47a\\_de](https://food.ec.europa.eu/document/download/18cbd7ca-64a9-4156-b1aa-f1747fcdc47a_de).

20 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

21 S. Gliederungspunkt 2.1.

22 Boch, Thomas, LFGB, 9. Online-Auflage 2022, § 31 Rn. 1; Delewski, in: Sosnitzer/Meisterernst, Lebensmittelrecht, 188. EL November 2023, § 31 LFGB, Rn. 4 ff. Kritisch zur Formulierung des § 31 Gorny, in: Behr's Kommentar zum Lebensmittelrecht, Stand November 2016, § 31 LFGB Rn. 6.

23 Boch, Thomas, LFGB, 9. Online-Auflage 2022, § 31 Rn. 3.